



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF**

Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation

Ergebnisbericht

Bern, 24. Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

1	AUSGANGSLAGE	3
2	TEILNAHME AM VERNEHMLASSUNGSVERFAHREN	3
3	KURZÜBERSICHT	3
4	WICHTIGSTE ERGEBNISSE DER VERNEHMLASSUNG	4
4.1	Kantone	4
4.2	Parteien	5
4.3	Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete und Dachverbände der Wirtschaft.....	5
4.4	Forschungs-, innovations- und wissenschaftspolitische Organe und Vereine und weitere Interessierte	6
5	BEMERKUNGEN ZU DEN EINZELNEN THEMEN	7
5.1	Innovationsförderung	8
5.1.1	Bandbreite für die Beteiligung des Umsetzungspartners.....	8
5.1.2	Abweichung von der Bandbreite, Artikel 19 Absätze 2 ^{ter} und 2 ^{quater}	9
5.1.3	Direkte Förderung von Start-ups im Rahmen der Projektförderung.....	9
5.1.4	Förderung des wissenschaftsbasierten Unternehmertums, Schulung-/Sensibilisierung.....	10
5.1.5	Förderung des wissenschaftsbasierten Unternehmertums, «Nachwuchs»förderung.....	11
5.1.6	Förderung des Wissens- und Technologietransfers und der Informationsvermittlung.....	12
5.1.7	Overhead-Beitragshöchstsatz für Technologiekompetenzzentren	12
5.1.8	Änderungen des Bundesgesetzes über die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse-Gesetz, SAFIG).....	13
5.1.9	Parlamentarische Initiative 19.436 von aNR Fathi Derder.....	13
5.2	Übrige Revisionspunkte	14
5.2.1	Akademien	14
5.2.2	Reserven SNF.....	14
5.2.3	Ressortforschung	14
5.2.4	Beiträge und Massnahmen in der internationalen Zusammenarbeit im Bereich von Forschung und Innovation.....	14
5.3	Weitere Änderungsanträge	14
5.3.1	Grundsätze und Aufträge der Forschungsorgane.....	14
5.3.2	Steuerbefreiung für Stipendien des SNF und der Innosuisse.....	15
5.3.3	Referenten- und Expertennamensgeheimnis im Peer-review-Verfahren des SNF.....	15
5.3.4	Mehrwertsteuerbefreiung für Leistungen unter den Mitgliedern von a+ sowie mit Hochschulen und Forschungsförderungsinstitutionen.....	15

1 Ausgangslage

Mit Beschluss vom 20. September 2019 beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), ein Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation durchzuführen. Am 1. Oktober 2019 wurde die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens im Bundesblatt¹ publiziert. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis zum 20. Dezember 2019.

2 Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren

Neben den Kantonen wurden 13 politische Parteien sowie die Konferenz der Kantonsregierungen, 3 Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 8 Dachverbände der Wirtschaft und 18 forschungs-, innovations- und wissenschaftspolitische Organe und Vereine begrüsst.

Alle Kantone sowie 5 politische Parteien, 2 Dachverbände der Städte und Berggebiete, 4 Dachverbände der Wirtschaft, 8 forschungs-, innovations- und wissenschaftspolitische Organe und Vereine sowie 29 nicht angeschriebene Organisationen haben insgesamt 74 Stellungnahmen eingereicht. Der *Schweizerische Gemeindeverband*, der *Schweizerische Arbeitgeberverband*, die *Erziehungsdirektorenkonferenz* und die *WEKO* haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.

Alle eingegangenen Stellungnahmen sind einsehbar unter www.sbf.admin.ch und www.admin.ch.

Die Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden (inkl. Abkürzungen) ist im Anhang zu finden.

3 Kurzübersicht

61 Vernehmlassungsteilnehmende (82%) begrüssen die generelle Stossrichtung des Gesetzesentwurfs bzw. sind damit grundsätzlich einverstanden, darunter alle Kantone mit Ausnahme von *TG*. *TG* begrüsst die Änderungen betreffend die Innovationsförderung nur in einem Punkt (Bandbreitenregelung).

25 Vernehmlassungsteilnehmende (40%) dieser Mehrheit verbinden ihre generelle Zustimmung mit Anpassungsvorschlägen in unterschiedlichen Punkten. So fordern sie bei der Innovationsförderung eine bessere Berücksichtigung der sozialen Innovation, bessere Koordination mit den Regionale Innovationsystemen RIS, ein höheres Budget und weniger bürokratische Regelungen.

13 Vernehmlassungsteilnehmende (18%) stehen der Vorlage eher ablehnend oder ganz ablehnend gegenüber.

26 Vernehmlassungsteilnehmende äusserten sich in diesem Rahmen auch direkt oder indirekt zur parlamentarischen Initiative 19.436 von aNR Fathi Derder, die fordert, dass die Innosuisse im Rahmen ihrer Projektförderung Beiträge an Unternehmen direkt leisten kann, ohne «Umweg über eine Hochschulforschungsstätte» (siehe Ziff. 5.1.9).

¹ BBl 2019 6525

4 Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung

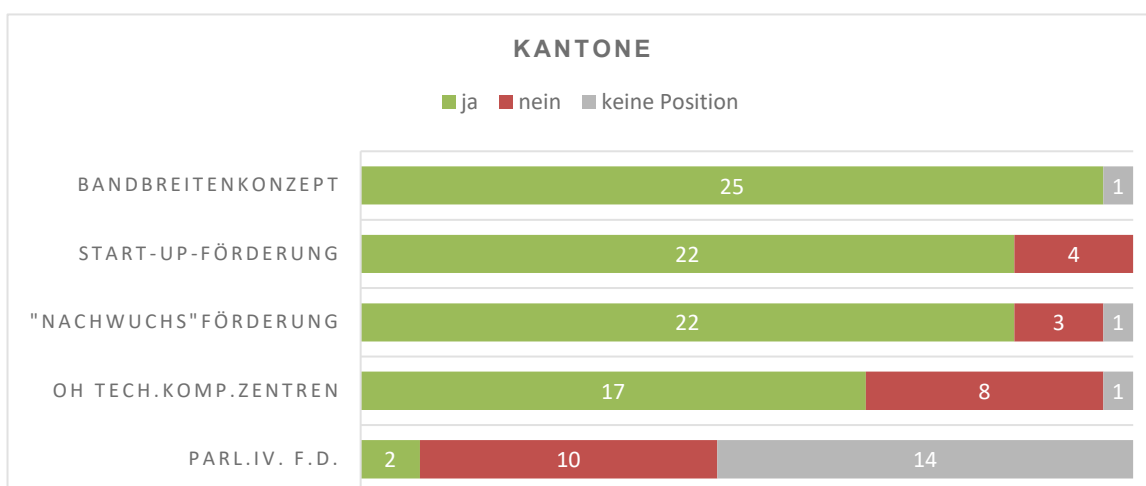
Die Förderinstrumente der Innosuisse bilden das Hauptthema der aktuellen FIGG-Revision. Es handelt sich im Wesentlichen um die folgenden Änderungen:

- Bandbreitenkonzept bei der Beteiligung des Umsetzungspartners in Innovationsprojekten
- Direkte Start-up-Förderung
- Förderung des lebenslangen Lernens in der «Nachwuchs»förderung
- Möglichkeit eines höheren maximalen Beitragssatzes für den Overhead bei Technologiekompetenzzentren.

Obwohl nicht Gegenstand der Vernehmlassung, umfasst der vorliegende Bericht auch die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmenden zur parlamentarischen Initiative 19.436 von aNR Fathi Derder.

Im Folgenden werden die Resultate der Kantone, der Parteien, der Dachverbände und weiterer Interessierter zu den Hauptpunkten graphisch dargestellt und kurz erläutert sowie weitere allgemeine Bemerkungen der Vernehmlassungsteilnehmenden zusammengefasst.

4.1 Kantone



Die Kantone befürworten das Bandbreitenkonzept, die direkte Start-up-Förderung und die Neukonzeption der Nachwuchsförderung äusserst klar. Auch die Overhead-Regelung wird von gut zwei Dritteln der Kantone bejaht. Die parl. Iv. 19.436 wird abgelehnt, soweit sich die Kantone dazu geäussert haben.

BE anerkennt die Notwendigkeit einer anpassungsfähigen Innovationsförderung und begrüsst die entsprechende Erweiterung des Spielraums für Innosuisse. *BE* erhebt jedoch Vorbehalte bezüglich der Koordination mit den Regionalen Innovationssystemen RIS und vermisst Bestimmungen betreffend die Stiftung «Switzerland Innovation». Auch gemäss *TI*, *UR* und *OW* sollte die Koordination mit den RIS verbessert werden.

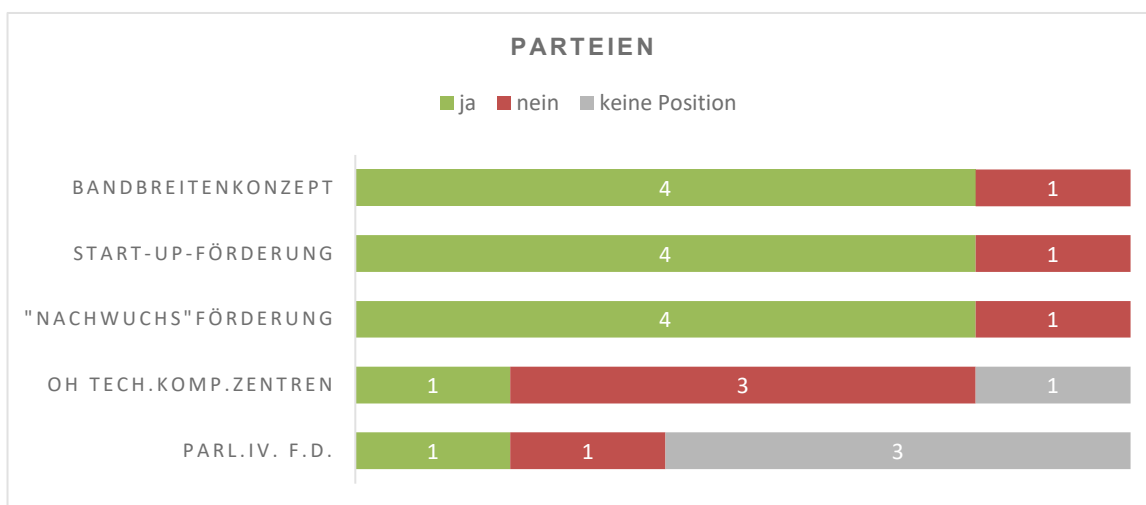
ZH, *LU*, *UR*, *SZ*, *NW*, *VD*, *FR*, *AI*, *VS* und *GE* begrüssen die Revision grundsätzlich, fordern aber zusätzlich eine bessere Berücksichtigung der sozialen Innovation.

Gemäss *FR* und *VS* ist es nötig, die Flexibilisierung der Kriterien bei Innosuisse zu kombinieren mit höheren Mitteln für Innosuisse, um ein Verzetteln der Beiträge zu verhindern und den verschiedenen Forschungsprofilen in den verschiedenen Hochschultypen Rechnung zu tragen.

Gemäss *VD* sollte auch das Nachhaltigkeitsprinzip besser in die Vorlage aufgenommen werden.

TG begrüsst von den vorgeschlagenen Änderungen im Bereich der Innovationsförderung einzig die Bandbreitenregelung für die Beteiligung des Umsetzungspartners. Den übrigen Änderungen steht *TG* ablehnend gegenüber.

4.2 Parteien



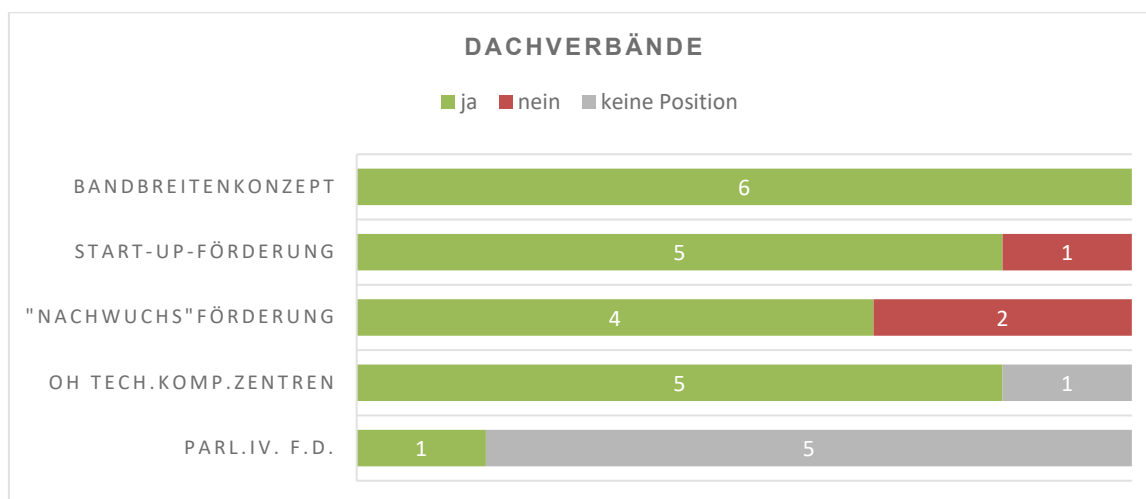
Die Parteien befürworten das Bandbreitenkonzept, die direkte Start-up-Förderung und die Neukonzeption der Nachwuchsförderung klar. Die Overheadregelung wird einzig von der *FDP* befürwortet, *SVP*, *CVP* und *SP* lehnen sie ab. Die *GLP* äussert sich dazu nicht. Die *FDP* befürwortet die parl. Iv. 19.436, die *SP* lehnt sie ab. *CVP*, *GLP* und *SVP* äussern sich diesbezüglich nicht.

GLP ist der Meinung, dass im Vorentwurf zu viele Details im Gesetz selbst geregelt sind. Der *Innosuisse* sollte mehr Handlungsfreiheit eingeräumt werden. Die *GLP* beantragt im Hinblick auf die Botschaft eine Überprüfung des Entwurfs in diesem Sinn.

SVP begrüsst zwar, dass der Bundesrat die Instrumente der Innovationsförderung flexibilisieren will, lehnt aber die vorliegende Vorlage ab. Die *SVP* ist der Meinung, die Vorlage öffne einem unkontrollierten Kostenwachstum Tür und Tor. Gemäss *SVP* «verschlingt staatlich finanzierte Forschung Millionen und nur selten entsteht daraus eine brauchbare Innovation». Die Gesetzesänderung birgt nach ihrer Auffassung die Gefahr, dass es bei staatlicher Forschung oder Innovation mehr effekthascherische oder abgehobene «Massenware» gibt.

Die *SP* fordert eine Steuerbefreiung der Stipendien von *SNF* und *Innosuisse*.

4.3 Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete und Dachverbände der Wirtschaft



Die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete sowie der Wirtschaft begrüßen alle Hauptpunkte der Vorlage mindestens mit Mehrheiten von zwei Dritteln.

Der *Schweizerische Städteverband* bedauert aber, dass der Schweizerische Innovationspark in der Vorlage nicht erwähnt ist. Er betrachtet dies als verpasste Chance, da die vorliegende Gesetzesrevision die Gelegenheit böte, auch die Rahmenbedingungen für die projektbezogenen Tätigkeiten des «Switzerland Innovation Park» bzw. seiner Standorte zu reflektieren und zu aktualisieren – dies insbesondere im Hinblick auf die Schnittstellen zwischen Innovationspark und Innosuisse.

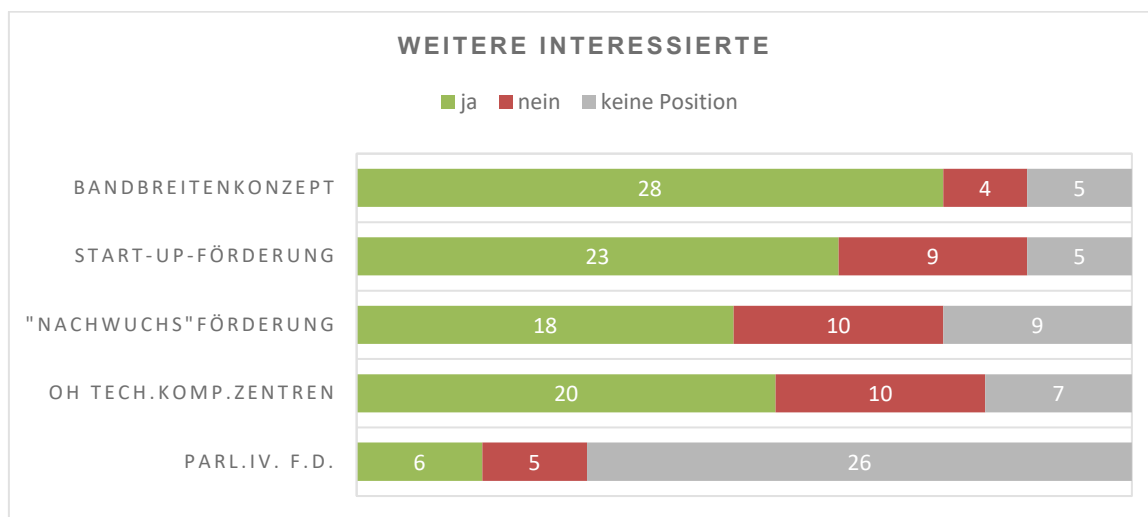
Die *Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete* beantragt zusätzlich weitergehende Massnahmen, um die besonderen Voraussetzungen der Berggebiete und ländlichen Räume zu berücksichtigen.

economiesuisse steht der Vorlage vorwiegend ablehnend gegenüber. Der Verband befürwortet die SNF-Reserveregelung, die Overheadregelung und das Bandbreitenkonzept als solches, lehnt aber die Bestimmungen über die Abweichungen vom Bandbreitenkonzept in Einzelfällen ab. Innosuisse müsse klar ausgestaltete Instrumente und transparente Entscheidungskriterien vorweisen. *economiesuisse* befürchtet, dass die vorgeschlagenen Änderungen zu mehr Bürokratie und bei den Unternehmen zu weniger Übersicht führen werde, was es diesen schwierig mache, die Konditionen einer Projektpartnerschaft abzuschätzen.

sgv befürwortet die vorgeschlagenen Änderungen ausser das neue Konzept der «Nachwuchs»förderung, beantragt aber eine Ergänzung von Artikel 19 im Sinn der parl. Iv. 19.436 und den Verzicht auf die Änderungen in Artikel 20.

Die flexibleren Möglichkeiten bei der Vergabe von Beiträgen sollen aus Sicht des SBV mit dem Ziel verbesserter Förderung von erfolgsversprechenden Innovations- und Start-up-Projekten umgesetzt werden und dürfen nicht zu einem Forschungsmittelabfluss von Aufgaben und Projekten in der Land- und Ernährungswirtschaft in andere Sektoren führen. So sollten z.B. keine Mittel aus der für die Landwirtschaft wichtigen Ressortforschung in andere Projekte fließen.

4.4 Forschungs-, innovations- und wissenschaftspolitische Organe und Vereine und weitere Interessierte



Die weiteren Interessierten (forschungs-, innovations- und wissenschaftspolitische Organe und Vereine sowie weitere Vernehmlassungsteilnehmende) begrüßen alle Hauptpunkte der Vorlage mindestens mit Mehrheiten von knapp zwei Dritteln.

Die weiteren Interessierten äussern sich knapp zugunsten der parl. Iv. 19.436, wobei sich nur 11 Antwortende aus dem Kreis der weiteren Interessierten überhaupt dazu äussern.

swissuniversities betont, dass das Modell der gemeinsamen Projekte von Forschungspartner und Umsetzungspartner zentral bleiben müsse. In der Innovationsförderung hätte man gemäss *swissuniversities* weitergehen können und der Innosuisse die gleiche Autonomie gewähren können wie dem SNF. Zudem müssen sich die neuen Möglichkeiten in der Innovationsförderung nach Auffassung von *swissuniversities* im verfügbaren Budget niederschlagen, sonst werde die klassische Innovationsförderung benachteiligt. Die soziale Innovation sollte gemäss *swissuniversities* in der Wortwahl besser berücksichtigt werden.

Gemäss *SNF* fällt die relativ hohe Regelungsichte auf Gesetzesstufe auf, welche die Innosuisse möglicherweise in ihrer Flexibilität für die Gewährleistung einer wirkungsvollen wissenschaftsbasierten Innovationsförderung einschränken könnte. Der *SNF* lehnt die vorgeschlagene Regelung betreffend seine Reserven ab und fordert zusätzlich eine Steuerbefreiung seiner Stipendien und einen besseren Schutz des Experten- und Referentengeheimnisses.

Der *Schweizerische Wissenschaftsrat SWR* beschränkt seine Stellungnahme auf die Änderungen der Innosuisse. Die übrigen Änderungen sind für ihn unproblematisch. Eine Anpassung des Gesetzes ist nach Auffassung des *SWR* angesichts der Herausforderung der Digitalisierung und nachlassender Investition der Unternehmen in die Entwicklung von neuen, innovativen Produkten gerechtfertigt. Der *SWR* empfiehlt zu prüfen, ob das FIG im Fall der Artikel zu Innosuisse nicht schlanker gestaltet und der hohe Detaillierungsgrad nicht in eine Beitragsverordnung ausgelagert werden müsste. Ein allzu detailliertes Gesetz könnte gemäss *SWR* auch ein Kommunikationsproblem für die Innosuisse mit sich bringen.

Gemäss *a+* wäre zu prüfen, ob es nicht angebracht wäre, wie beim SNF Förderinstrumente auf Stufe Beitragsreglement statt im Gesetz oder in der Verordnung zu verankern. *a+* äussert sich zudem zugunsten einer anderen Regelung der Reserven des SNF und zugunsten der Steuerbefreiung der Stipendien von SNF und Innosuisse.

Gemäss *swissfaculty* sollte Innosuisse über einen viel grösseren Handlungsspielraum verfügen und vier bis fünf einfache Förderungsinstrumente haben, die gut verstanden werden und einfach zu führen sind.

Swissmem: Klare Ausgestaltung der Förderinstrumente der Innosuisse, der Entscheidungskriterien, rasche Bearbeitung von Gesuchen und Nachvollziehbarkeit der Entscheide sind entscheidend für die Wirkung und Akzeptanz in der Wirtschaft. Durch die vorgeschlagenen Änderungen im FIG sieht *Swissmem* mehrere dieser Aspekte gefährdet. Durch die zahlreichen erweiterten und spezialisierte Fördertatbestände verlören die Förderinstrumente an Übersichtlichkeit und Klarheit vor allem aus Sicht der Unternehmen. *Swissmem* begrüsst diejenigen Änderungen, die nicht Innosuisse betreffen.

Die vorgeschlagenen Änderungen zielen nach dem Dafürhalten von *scienceindustries* teilweise in die falsche Richtung und könnten zu mehr Bürokratie führen. Damit würde auch der Verwaltungsaufwand weiter steigen. Die spezialisierten Fördertatbestände und die verschiedenen Ausnahmeregelungen machen es gemäss *scienceindustries* zudem den Unternehmen immer schwieriger, die Übersicht der Projektpartnerschaftsmöglichkeiten und der entsprechenden Verpflichtungen einschätzen zu können.

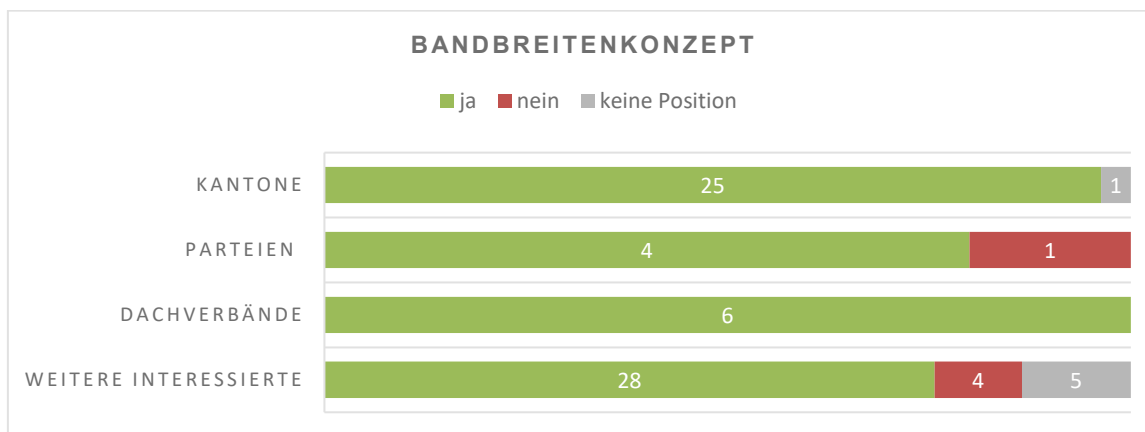
Sieben *Fachhochschulen* und eine *Pädagogische Hochschule* haben Antworten eingereicht. Auf ihre Stellungnahmen wird nachfolgend (Kapitel 5) unter den jeweiligen Themen eingegangen.

5 Bemerkungen zu den einzelnen Themen

Angesichts der grossen Anzahl von Stellungnahmen können nicht sämtliche Vorschläge und Begründungen einzeln aufgeführt werden. Im Interesse der Übersichtlichkeit werden nachfolgend nur die hauptsächlichen Bemerkungen und Kritikpunkte zur Vorlage wiedergegeben. Für Einzelheiten wird auf die jeweiligen Eingaben verwiesen, welche öffentlich zugänglich sind (www.sbf.admin.ch und www.admin.ch).

5.1 Innovationsförderung

5.1.1 Bandbreite für die Beteiligung des Umsetzungspartners, Artikel 19 Absätze 2, 2^{bis}



ZH, FR, BS, SG, TG, TI, VD, VS, NE, JU, GLP, FDP und SP, SAB und SGB, *swissuniversities*, a+, BFH, FH Schweiz, FHGR, *Gastrosuisse*, HES-SO, *HotellerieSuisse*, HSLU I., HSLU T.A., *KMU-Forum*, PHLU, SGDA, *economiesuisse*, *Scienceindustries*, *Swiss Fintech Innovations*, *Swissmechanic*, *swissmem* und *Swiss Textiles* begrüßen die vorgesehene Flexibilisierung der Bandbreite der Beteiligung des Umsetzungspartners von 50:50% zu 40-60%. *swissmem* und *Swiss Textiles* schlagen einen Rahmen von 35-50% vor.

BE, LU, UR, SZ, NW, GL, ZG, SO, BL, SH, AR, AI, GR, AG, GE, CVP, *Städteverband*, *sgv*, *sbv*, *Actionuni*, *AG Berggebiet*, AMS, HIKF, *ETH-Rat*, *Fédération des Entreprises Romandes*, *svu*, *unimedsuisse* stimmen der Vorlage allgemein zu, sodass von ihrer Zustimmung auch zu den Bestimmungen betreffend die Bandbreite für die Beteiligung des Umsetzungspartners ausgegangen werden kann.

Der SWR äussert sich eher zustimmend. SVP (allgemein), *swissfaculty*, *FHNW L.S.*, *FHNW T.* und *Handelskammer beider Basel* äussern sich ablehnend.

ZH, VS und NE, *swissuniversities* sowie mehrere *Fachhochschulen* betonen, dass klare Regeln formuliert werden müssen, die einen zusätzlichen Verhandlungsprozess für jedes einzelne Projekt ausschliessen. Gemäss ZH ist auch darauf zu achten, zusätzlichen bürokratischen Aufwand und damit Projektverzögerungen zu vermeiden.

FR, VD und AI empfehlen, dass für die soziale Innovation bessere Formulierungen erarbeitet werden und machen entsprechende Vorschläge. Gemäss VD und VS sollten die Ausdrücke « *risque de réalisation* », « *succès économique* » und « *utilité pour la société* » präzisiert werden.

Swissmem und *Swiss Textiles* begrüßen die Aufweichung des Prinzips der Matching Funds, allerdings lehnen sie die vorgeschlagene Erhöhung der Eigenleistungen ab. Umsetzungspartner müssten gemäss *Swissmem* und *Swiss Textiles* damit rechnen, dass sie ihren Eigenleistungsanteil nach der Evaluation um 20% erhöhen müssen. Das sei eine abschreckende Aussicht für Unternehmen, vor allem für diejenigen, die sich eine erstmalige Projekteingabe überlegen. Die angepasste Regelung müsse in der Beitragsverordnung möglichst einfach und klar nachvollziehbar ausgestaltet sein und dürfe die Effizienz und Dauer des Evaluationsprozesses nicht beeinträchtigen. *Swissmem* und *Swiss Textiles* beantragen für Absatz 2^{bis}: «Als angemessene Beteiligung nach Absatz 2 Buchstabe d gilt die Übernahme von 35 – 50% der direkten Projektkosten».

Artikel 19 ist gemäss *swissfaculty* zu detailliert und tötet die Reaktivität, die Flexibilität, die Effektivität und Effizienz. Für viele Begriffe bräuchte es gemäss *swissfaculty* Definitionen mit messbaren Kriterien. *swissfaculty* schlägt vor, die geltende Regelung beizubehalten oder den Handlungsspielraum *Innosuisse* zu gewähren und in einer Verordnung oder einem Reglement zu konkretisieren.

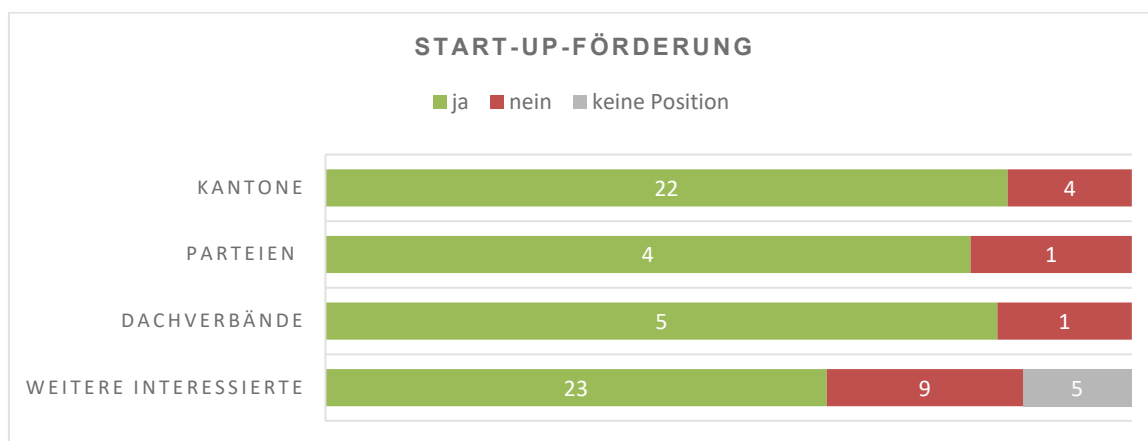
5.1.2 Abweichung von der Bandbreite, Artikel 19 Absätze 2^{ter} und 2^{quater}

economiesuisse und *scienceindustries* äussern Vorbehalte zur Senkung der Beteiligung des Umsetzungspartners in Einzelfällen unter 40% (Abs. 2^{ter}), da dies den Hochschulen ein falsches Signal sende, womit «Tür und Tor für die Förderung von akademischer Forschung an den Hochschulen» geöffnet werde. Schliesslich halten sie fest, dass es schon heute Möglichkeiten für Abweichungen von der 50:50%-Regel gebe. *Swissmem* und *Swiss Textiles* beantragen, Absätze 2^{ter} und 2^{quater} ersatzlos zu streichen.

Von der Möglichkeit, ganz auf Leistungen eines Umsetzungspartners zu verzichten, sollte nach Auffassung des *ETH-Rats* und von *FH Schweiz* abgesehen werden, denn die Beteiligung eines Umsetzungspartners stelle ein Commitment dar.

Gemäss *SWR* ist die Verlagerung von einem 50%-Beitrag für Unternehmen zu einem für die Firma angemessenen Betrag grundsätzlich begrüssenswert. Die Lockerung der Reglementierung der Beiträge für Umsetzungspartner ist aber gemäss *SWR* derart vielfältig, dass der Eindruck entsteht, die Bemessungskriterien für die Beiträge an Umsetzungspartner bestehe vor allem aus Ausnahmefällen. Die zahlreichen Flexibilisierungen seien im Einzelnen wohl berechtigt, führten aber auch zu einer Unübersichtlichkeit des Gesetzestextes. Es stellt sich deshalb für *SWR* die Frage, ob die Details nicht besser in einer Beitragsverordnung zu regeln wären.

5.1.3 Direkte Förderung von Start-ups im Rahmen der Projektförderung, Artikel 19 Absatz 3^{bis}



BS, BL, SH, AG, VD, VS, NE, JU, CVP, GLP, SP, FDP, SAB, SGB, sbv, swissuniversities, SNF, a+, actionuni, ETH-Rat, Fédération des Entreprises Romandes, FHNW L.S., Gastrosuisse, Handelskammer beider Basel, HES-SO, HotellerieSuisse, HSLU T.A., KMU-Forum, SGDA, SWICO, Swiss Fintech Innovations, Swiss Medtech, Swissmechanic, begrünnen die Regelung ausdrücklich.

ZH, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, AI, AR, SG, GR, GE, Städteverband, sgv, AG Berggebiet, AMS, HIKF, PHLU und *unimedsuisse* stimmen der Vorlage allgemein zu, sodass von ihrer Zustimmung auch zu den Bestimmungen betreffend die Start-up-Förderung ausgegangen werden kann.

BE, FR, TG, TI, SVP (allgemein), economiesuisse, swissfaculty, swissmem, scienceindustries, BFH, FHGR, FHNW T., HSLU I., Swiss Textiles äussern sich ablehnend. Der *SWR* ist eher ablehnend.

AG, FDP, KMU-Forum, FHGR, FHNW T. (Hochschule Technik), die HSLU (Informatik sowie Technik u. Architektur), Swissmechanic und *HIKF* begrünnen die Förderung von Start-ups und Spin-Offs. Die Regelung sollte ihrer Meinung nach jedoch auf KMU - das Rückgrat der schweizerischen Industrie - ausgeweitet werden. Entscheidend müssen ihrer Meinung nach das Innovationspotenzial und letztlich die Möglichkeit zur Schaffung neuer Arbeitsplätze sein und nicht die Dauer des Bestands einer Unternehmung.

LU, VD, SZ, Swissuniversities, HES-SO und *PHLU* begrünnen die vorgesehene Regelung, fordern aber eine zusätzliche Fördermöglichkeit für soziale Innovationen. Sie wünschen eine explizite Erwähnung von wissenschaftsbasierten Innovationsprojekten von nichtkommerziellen, gemeinnützigen oder öffentlichen Einrichtungen und beantragen diesbezüglich einen weiteren Absatz.

LU und *PHLU* beantragen, dass die Innosuisse auch soziale Innovationsprojekte fördern kann, die durch rechtliche Rahmenbedingungen in ihrer Wirkung lokal oder regional begrenzt sind und nur einen begrenzten wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Nutzen ausweisen, aber eine grosse Signalwirkung aufweisen. *LU* beantragt deshalb einen weiteren neuen Absatz.

VS und *NE*, *CVP*, *swissuniversities*, *HES-SO* und *ETH-Rat* begrüßen die vorgesehene Regelung, fordern aber eine Rückzahlungsverpflichtung bei Verlegung des Sitzes ins Ausland.

Gemäss *ETH-Rat* ist der Ausdruck «wissenschaftsbasiertes Jungunternehmen» definitionsbedürftig.

SGV und *Gastrosuisse* beantragen einen neuen (allgemeineren) Absatz, mit dem zugleich auch der parl. Iv. 19.436 Rechnung getragen werden solle. Die Vorgabe einer Kooperation mit einer Hochschule wirkt sich gemäss *SGV* und *Gastrosuisse* besonders diskriminierend auf KMU aus, denn sie ist aus verschiedenen Gründen schwierig und kostenintensiv.

TI verfügt bereits über eine vergleichbare Förderung auf kantonaler Ebene. Es würden sich Abgrenzungsprobleme und Doppelspurigkeiten ergeben. *TI* beantragt eine sorgfältige Prüfung der Gesamtwirkungen.

FR, *economiesuisse*, *Swissmem*, *Swiss Textiles* und *BFH* äussern sich gegen die direkte Förderung von Jungunternehmen, da dies einen Paradigmenwechsel und Nachteil für bestehende Unternehmen darstelle.

5.1.4 Förderung des wissenschaftsbasierten Unternehmertums, Schulung-/Sensibilisierung, Artikel 20 Absätze 1 - 3

TI verfügt auch in diesem Bereich bereits über eine vergleichbare Förderung auf kantonaler Ebene. Es würden sich Abgrenzungsprobleme und Doppelspurigkeiten ergeben. *TI* beantragt eine sorgfältige Prüfung der Gesamtwirkungen. *GE* beantragt eine Formulierung, die der sozialen Innovation seiner Auffassung nach besser gerecht wird.

KMU-Forum begrüsst diese Bestimmungen (gilt für die gesamten Artikel 20 und 21). *JU* begrüsst Artikel 20.

GLP begrüsst die vorgesehene Regelung. Wichtig ist ihrer Auffassung nach die passende Wahl von Aufnahmekriterien, Methoden und Coaches und die enge Abstimmung mit kantonalen Förderprogrammen. *GLP* begrüsst die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, damit Innosuisse zur Stärkung des «Start-up Ökosystems» beitragen kann (Abs. 2 Bst. c).

economiesuisse begrüsst zwar grundsätzlich die Förderung des wissenschaftlichen Unternehmertums, lehnt aber die Ausweitung der Förderung auf bestehende Unternehmen, die sich neu ausrichten, und Beiträge für Massnahmen zur Internationalisierung ab:

Absatz 2 Buchstabe c: Es ist gemäss *SWR* fraglich, ob die Schweiz die Innosuisse zur Bündelung und Optimierung von Organisationen, Institutionen oder Personen, die auf regionaler und kantonaler Ebene operieren, wirklich braucht. Innosuisse kann ihre Förderinstrumente komplementär zu kantonalen und regionalen Initiativen ausrichten, ohne sich als «Dachorganisation» zu etablieren. Eine, wenn auch gutgemeinte, «Überorganisation» könnte lähmend wirken oder ein Management etablieren, wo es keines braucht. Anstelle der Innosuisse als Integratorin des schweizerischen Start-up-Ökosystems sollte man gemäss *SWR* die Defiskalisierung privater Investitionen in Start-ups oder Einführung von «Start-up Visa» für ausländische Talente und Unternehmen erwägen.

sgv äussert sich gegen den vorgeschlagenen Artikel 20 und schlägt stattdessen einen ergebnisoffen formulierten neuen Absatz in Artikel 19 vor (siehe Ziff. 4.3).

Swissmem, *scienceindustries* und *Swiss Textiles* beantragen, in Absatz 1 die Neuausrichtung des Unternehmens zu streichen sowie Absatz 2 Buchstabe b ersatzlos zu streichen (Internationalisierung).

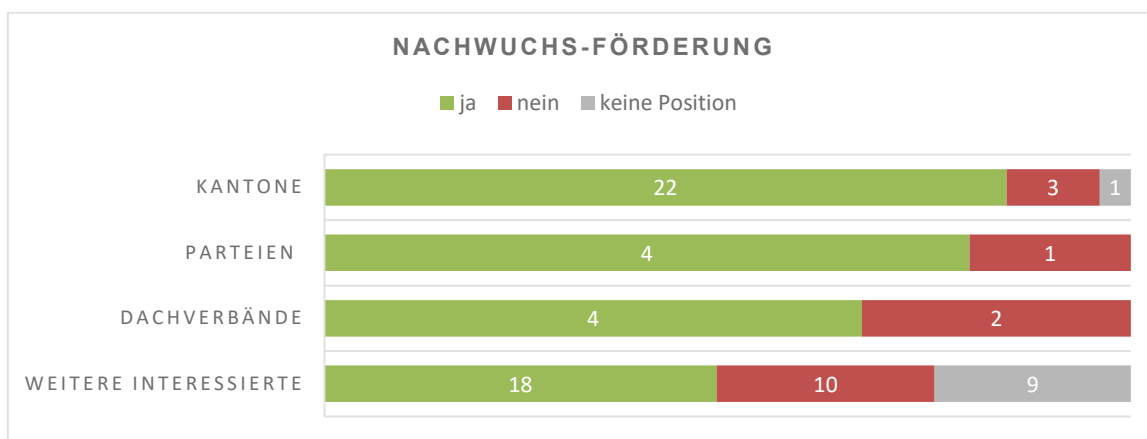
Gemäss *SO*, *BS* und *TG* ist Absatz 2 Buchstabe c zu streichen.

AG beantragt, die Einschränkung auf Jungunternehmen in Absatz 2 Buchstaben a und c aufzuheben und die Regelung auf kleinere KMU auszudehnen.

Gemäss *NE*, *SP*, *swissuniversities* und *HES-SO* sollte die in Absatz 3 vorgesehene Liste öffentlich zugänglich sein.

Die *Handelskammer beider Basel*, die *FHNW (Hochschulen Technik und Life Sciences)* sowie die *HSLU (Technik u. Architektur)* beantragen auf die Änderungen zu verzichten, da dies nicht die Kernaufgabe der Innosuisse sei.

5.1.5 Förderung des wissenschaftsbasierten Unternehmertums, «Nachwuchs»förderung, Artikel 20 Absätze 4 und 5



ZH, OW, BS, SH, GR, AG, NE, SP, SNF, a+, actionuni, scienceindustries, KMU-Forum, SGDA, Swiss-mechanic und unimedsuisse begrüssen die Regelung ausdrücklich.

BE, LU, UR, SZ, NW, GL, ZG, FR, SO, AR, AI, SG, VS, GE, JU, SAB, Städteverband, sbv, SGB, AG Berggebiet, AMS, HIKF, ETH-Rat, Fédération des Entreprises Romandes, FH Schweiz, Hotellerie Suisse, PHLU, Swiss Fintech Innovations stimmen der Vorlage allgemein zu, sodass von ihrer Zustimmung auch zu den Bestimmungen betreffend die Nachwuchsförderung ausgegangen werden kann.

BL, TG, VD, SVP (allgemein), economiesuisse, sgv, swissuniversities, swissfaculty, swissmem, FHNW L.S., FHNW T., Gastrosuisse, Handelskammer beider Basel, HES-SO, Swiss Medtech und Swiss Textiles äussern sich ablehnend.

Trotz der neuen Formulierung sollte das Hauptaugenmerk gemäss ZH auf jungen Talenten an den Fachhochschulen liegen.

Gemäss VD, swissuniversities und HES-SO sollte die Förderung junger Talente prioritär bleiben. Sie beantragen, die Wortwahl entsprechend anzupassen.

ZH, VD, GE, Swissuniversities, HES-SO und scienceindustries schlagen vor, «international» in Absatz 4 Buchstabe b zu streichen (kein Qualitätsmerkmal); ZH und VD beantragen, «Weiterbildungskurs» durch «Weiterbildungsprogramm» zu ersetzen.

Economiesuisse lehnt die Finanzierung der Weiterbildungskosten ab, da diese in der gemeinsamen Verantwortung von Arbeitnehmern, Arbeitgebern und Branchenorganisationen liege. Staatliche Eingriffe in den Weiterbildungsmarkt seien zu vermeiden. Auch Swissmem, scienceindustries und Swiss Textiles lehnen die Finanzierung von Weiterbildungskosten ab und stellen entsprechende Anträge.

TG befürchtet eine Ausweitung der Aufgaben von Innosuisse und empfiehlt bei der bisherigen Regelung zu bleiben.

Gemäss BL gehen die Beträge an die Unternehmen (Arbeitgeber) für die Lohnfortzahlungskosten während Gastaufenthalt oder Weiterbildungen der Mitarbeiter in die falsche Richtung. Hier sollte weiterhin der Grundsatz gelten, dass die Unternehmen in erster Linie selber für die Weiterbildung ihrer Mitarbeiter verantwortlich sind (auch finanziell). BL stellt einen entsprechenden Antrag für Absatz 5.

5.1.6 Förderung des Wissens- und Technologietransfers und der Informationsvermittlung, Artikel 21

Economiesuisse, Swissemem, scienceindustries, BFH, Swissmechanic, KMU-Forum und *SGDA* begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen. Die *BFH* wünscht aber eine stärkere Fokussierung bei den Massnahmen und Aktivitäten. *GR* begrüsst die vorgesehene Förderung von Vernetzungen und Austauschplattformen und die Möglichkeit der begleiteten Patentrecherchen mit dem IGE.

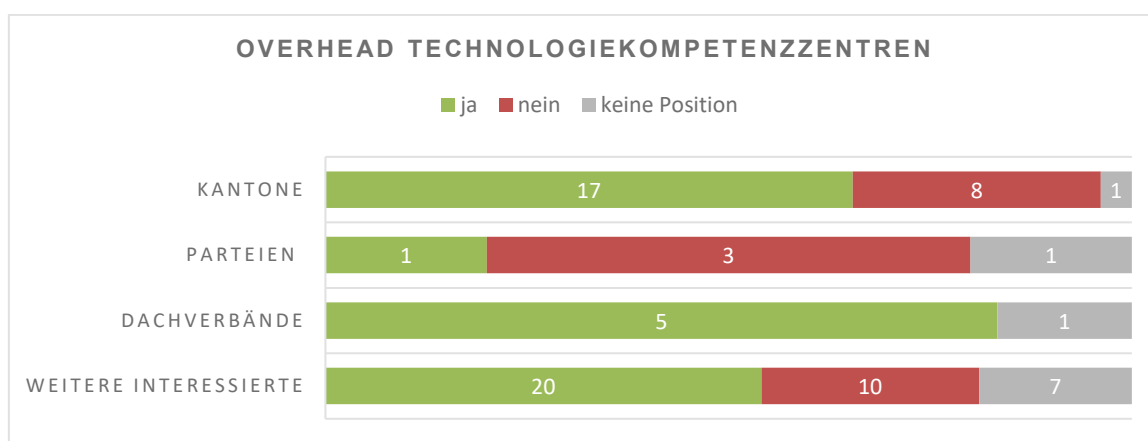
Nach Auffassung von *BE, LU, UR, OW* und *SAB* sollten diese Leistungen und Aktivitäten noch wesentlich besser zwischen der Innosuisse und den RIS abgestimmt/koordiniert werden. *UR* beantragt im Rahmen dieser Revision die Koordination der verschiedenen Innovationsförderinstrumente des Bundes sicherzustellen. Laut *SAB* soll die Koordination als Schwerpunkt im nächsten Mehrjahresprogramm der Innosuisse verankert werden.

LU begrüsst ausdrücklich, dass Innosuisse die Möglichkeit hat, begleitete Patentrecherchen des IGE zu finanzieren (Absatz 1 Buchstabe c). Die *Handelskammer beider Basel* ist ausdrücklich dagegen.

LU und *PHLU* beantragen einen neuen Buchstaben e in Absatz 1, der auch soziale Unternehmen als Beitragsempfänger umfasst, da diese immer wieder in der Kritik stünden, technologische Innovationen zu wenig nutzbar zu machen.

Gemäss *NE, SP, swissuniversities* und *HES-SO* sollte die in Absatz 2 vorgesehene Liste öffentlich zugänglich sein.

5.1.7 Overhead-Beitragshöchstsatz für Technologiekompetenzzentren, Artikel 23 Absatz 2



ZH, BE, OW, NE und *JU, a+, economiesuisse, Swissemem, scienceindustries, CSEM* und *inspire* begrüßen die vorgesehene Regelung ausdrücklich.

SZ, GL, ZG, FR, BL, SH, AR, AI, SG, AG, VS, GE, FDP, Städteverband, sgv, sbv, SBG, actionuni, AG Berggebiet, AMS, HIKF, ETH-Rat, Fédération des Entreprises Romandes, FH Schweiz, Gastrouisse, HES-SO, HotellerieSuisse, und *KMU-Forum* stimmen der Vorlage allgemein zu, sodass von ihrer Zustimmung auch zu den Bestimmungen betreffend die Overhead-Regelung ausgegangen werden kann.

LU, UR, NW, SO, BS, GR, TG, VD, SVP, CVP, SP, swissuniversities, swissfaculty, BFH, FHGR, FHNW L.S., FHNW T., Handelskammer beider Basel, HSLU I., HSLU T.A. und *Swiss Medtech* äussern sich ablehnend.

Gemäss *TG* ist es problematisch, wenn mit erhöhten Innosuisse-Beiträgen eine mangelnde Grundfinanzierung der Technologiekompetenzzentren kompensiert werden soll.

LU, UR, NW, GR sowie *swissuniversities* fordern, dass auch die Fachhochschulen bzw. die nichtkommerziellen Forschungsinstitutionen (*GR*) in den Genuss dieser Möglichkeit kommen und stellen z.T. entsprechende Änderungsanträge. Gemäss *FR, SO* und *BS* darf es nicht zu Ungleichbehandlungen zwischen den Hochschulforschungsstätten kommen.

ZH, UR, OW, NE, sowie *CSEM* und *inspire* weisen darauf hin, dass auch der im erläuternden Bericht erwähnte Beitragssatz von 25% (bei Weitem) nicht ausreicht.

5.1.8 Änderungen des Bundesgesetzes über die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse-Gesetz, SAFIG)

Nur eine Minderheit der Antwortenden nahm zu den vorgesehenen Änderungen des SAFIG Stellung. AG begrüsst die Änderungen betreffend die Information durch Innosuisse (Art. 3 Abs. 4) sowie betreffend die Entscheide durch die Geschäftsleitung (Art. 8 Abs. 2 Bst. b und c). Letztere Änderung begrüsst auch die GLP.

BE, ZG, SH, VD, SG, die SP, der Schweizer Bauernverband sowie die *Fédération des entreprises romandes* begrüssen die Möglichkeit, dass die Reserven der Innosuisse ausnahmsweise 10 Prozent (des jeweiligen Jahresbudgets) übersteigen dürfen. Die SVP lehnt diese Möglichkeit ab.

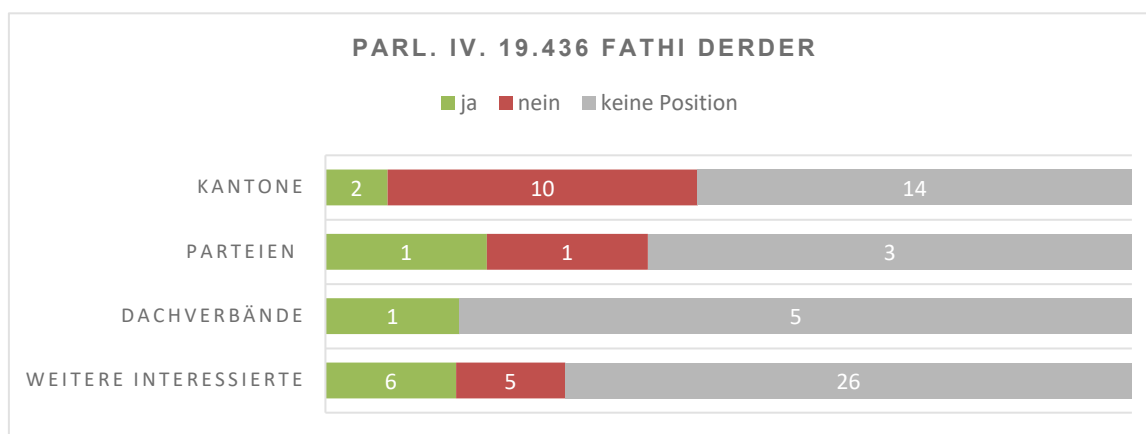
Die *Handelskammer beider Basel* lehnt die Beteiligung der Innosuisse an Rechtsträgern (Art. 4), die Entscheide durch die Geschäftsleitung (Art. 8 Abs. 2 Bst. b und c) sowie auch die Regelung betreffend die Reserven der Innosuisse ab.

5.1.9 Parlamentarische Initiative 19.436 von aNR Fathi Derder

Artikel 19 Absatz 4 des geltenden FIFG bestimmt, dass die Innosuisse Instrumente zur Beteiligung an den Kosten für Abklärungen der wirkungsvollen Umsetzbarkeit von Projekten der Unternehmen vorsehen kann. Die am 9. Mai 2019 eingereichte parlamentarische Initiative fordert nun eine Änderung von Artikel 19 Absatz 4 FIFG mit folgendem Inhalt:

«Sie kann zudem Instrumente vorsehen zur *Beteiligung an den Kosten von Innovationsprojekten der Unternehmen* sowie an den Kosten der Studien, mit denen die wirkungsvolle Umsetzbarkeit der Projekte der Unternehmen abgeklärt wird».

Die Möglichkeit einer direkten Finanzierung von Innovationsprojekten von KMU war nicht Gegenstand der Vernehmlassung und wurde in den Unterlagen entsprechend nicht näher erläutert. Dennoch äussern sich 26 Vernehmlassungsteilnehmende im Rahmen dieser Vernehmlassung auch direkt oder indirekt zur parlamentarischen Initiative. Obwohl sich daraus kein Gesamtbild ableiten lässt, können die Stellungnahmen wie folgt abgebildet werden:



AG, VD, FDP, sgv, HIKF, *Gastrosuisse*, *KMU-Forum*, *Fédération des Entreprises Romandes*, *Swiss Medtech* und *Swissmechanic* befürworten die parl. Iv.

ZH, VS, BE, FR, BL, TG, NE, GE, LU, SZ, SP, *swissuniversities*, *scienceindustries*, HES-SO und HSLU äussern sich ablehnend zur parl. Iv. Der SWR äussert sich eher gegen die parl. Iv.

48 Vernehmlassungsteilnehmende äussern sich nicht zur parl. Iv.

ZH, BE, FR, BL, TG, VS, NE und GE betonen wie wichtig es in der Innovationsförderung durch Innosuisse ist, dass Innovationsprojekte sowohl Forschungspartner als auch Umsetzungspartner aufweisen. Die direkte Förderung von Innovationsprojekten bei den Umsetzungspartnern käme in ihren Augen einem System- oder Doktrinwechsel gleich, den sie ablehnen.

LU und SZ befürworten die parl. Iv. für Projekte sozialer Innovation.

5.2 Übrige Revisionspunkte

5.2.1 Akademien

GR, VD sowie *Swissmem* begrüßen es, dass *Science et Cité* und TA-SWISS ausdrücklich im Gesetz erscheinen. *Swissuniversities*, der SNF, a+ und der *ETH-Rat* beantragen, dass die Rechtsformen (Verein, Stiftung) nicht erwähnt werden.

AMS beantragt, dass a+ – in Übereinstimmung zu Artikel 18 – nicht nur den Dialog zwischen Wissenschaft und Gesellschaft, sondern auch denjenigen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft fördert (Art. 11 Abs. 2 Bst. c)

5.2.2 Reserven SNF

BE, FR, SH, VD, CVP, FDP, SBV, SGB, *economiesuisse*, *Swissmem*, *scienceindustries*, *Fédération des entreprises romandes*, HES-SO, FHGR, FHNW (*Hochschulen Technik, Life Sciences*), BFH, HSLU (*Informatik, Technik&Architektur*) sowie die *Handelskammer beider Basel* begrüßen die Regelung über die Reservebildung des SNF bzw. die Flexibilisierung des Reserveplafonds, da sie erlaubt, Schwankungen bei der Förderung Rechnung zu tragen.

SG, SP, a+, *swissuniversities*, SNF und *ETH-Rat* befürworten eine Flexibilisierung ebenfalls, beantragen aber, dass sich die Reserven nicht in Prozenten des jährlichen Bundesbeitrags sondern am Umfang der eingegangenen Verpflichtungen und nach langjährigen Perspektiven orientieren sollten.

Die SVP lehnt jegliche Möglichkeit der Reservebildung des SNF ab, da die sich daraus ergebenden Einschränkungen einerseits ohnehin gering sind und andererseits vom Parlament so gewollt sind.

5.2.3 Ressortforschung

Swissmem begrüsst die vorgesehenen Änderungen an Artikel 16.

BS und SO beantragen, eine Abgeltung von indirekten Forschungskosten (Overhead) auch für Auftragsforschung vorzusehen.

Die SAB beantragt die stärkere Berücksichtigung räumlicher Aspekte in allen Massnahmen der Ressortforschung. Es geht hier konkret um Anpassungsmassnahmen an den Klimawandel, die gesellschaftliche Alterung und die langfristige Sicherung der Grundversorgung.

Die SVP äussert sich generell kritisch zur Ressortforschung, die sie als zunehmend heikel bezeichnet. Sie befürchtet, dass damit mit Steuergeld politische Zwecke verfolgt werden.

5.2.4 Beiträge und Massnahmen in der internationalen Zusammenarbeit im Bereich von Forschung und Innovation

Swissmem begrüsst die vorgesehenen Anpassungen.

GR begrüsst die (bereits bestehende) Möglichkeit der Unterstützung der Mitarbeit von verschiedenen Institutionen an Vorhaben internationaler Organisationen, beantragt aber die Förderung auch auf das ständige Monitoring sowie die Sicherstellung und Auswertung von Datenreihen auszudehnen.

Swiss Medtech spricht sich gegen die Beitragsberechtigung nichtkommerzieller Forschungsstätten ausserhalb des Hochschulbereichs / Städte, Spitäler, Patientenorganisationen aus.

5.3 Weitere Änderungsanträge

5.3.1 Grundsätze und Aufträge der Forschungsorgane

SAB, svu und AMS beantragen je unterschiedliche Änderungen am Artikel über Grundsätze und Aufträge des FIFG (Art. 6). SAB beantragt eine bessere Berücksichtigung der Voraussetzungen der ländlichen Regionen und Berggebiete. svu fordert, dass der Beitrag zur generelle Verbesserung der Nachhaltigkeit bei der Förderung der Innovation beachtet wird. AMS beantragt einen neuen Absatz, der besagt, dass alle Forschungsgebiete gleichwertig sind.

5.3.2 Steuerbefreiung für Stipendien des SNF und der Innosuisse

VD, SP, SNF, swissuniversities, a+ und *HES-SO* beantragen, im FIG ausdrücklich zu regeln, dass die Stipendien für junge Forschende des SNF nicht steuerpflichtig sind, vgl. Ip. 19.4348. *SP* und *a+* fordern dies auch für die Stipendien der Innosuisse.

5.3.3 Referenten- und Expertennamensgeheimnis im Peer-review-Verfahren des SNF

Der *SNF* beantragt beim Experten- und Referentennamensgeheimnis zu präzisieren, dass die Namen der Expertinnen/Experten und Referentinnen/Referenten mit deren Einverständnis ausschliesslich an Gesuchstellende, die betreffend die Verfügung über den nachgesuchten Beitrag Beschwerde führen, bekannt gegeben werden können, nicht aber an unbeteiligte Drittpersonen.

5.3.4 Mehrwertsteuerbefreiung für Leistungen unter den Mitgliedern von a+ sowie mit Hochschulen und Forschungsförderungsinstitutionen

a+ beantragt, dass im Rahmen der vorliegenden Gesetzesrevision die Ausnahme von der Mehrwertsteuer für Leistungen unter den einzelnen Mitgliedern der Akademien der Wissenschaften Schweiz sowie mit den Hochschulen und den Forschungsförderungsinstitutionen eindeutig vorzusehen ist. Zwar seien Leistungen zwischen Bildungs- und Forschungsinstitutionen, die an einer Bildungs- und Forschungskoooperation beteiligt sind, von der Mehrwertsteuer ausgenommen. Es sei aber wichtig, dass gesetzlich geklärt werde, dass hier nicht nur Institutionen gemäss Artikel 63a BV sondern auch Institutionen gemäss Artikel 64 BV mitgemeint sind.

Anhang Teilnehmende an der Vernehmlassung und Abkürzungen

Kantone

Abkürzung	Teilnehmende	PLZ	Ort
ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich	8090	Zürich
BE	Staatskanzlei des Kantons Bern	3000	Bern 8
LU	Staatskanzlei des Kantons Luzern	6002	Luzern
UR	Standeskanzlei des Kantons Uri	6460	Altdorf
SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz	6431	Schwyz
OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden	6060	Sarnen
NW	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	6370	Stans
GL	Regierungskanzlei des Kantons Glarus	8750	Glarus
ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug	6301	Zug
FR	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	1701	Fribourg
SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn	4509	Solothurn
BS	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	4001	Basel
BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	4410	Liestal
SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	8200	Schaffhausen
AI	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	9050	Appenzell
AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	9102	Herisau
SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	9001	St. Gallen
GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden	7001	Chur
AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau	5001	Aarau
TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau	8510	Frauenfeld
TI	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	6501	Bellinzona
VD	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	1014	Lausanne
VS	Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	1950	Sion
NE	Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	2001	Neuchâtel
GE	Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	1211	Genève 3
JU	Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	2800	Delémont

Politische Parteien

Abkürzung	Teilnehmende	PLZ	Ort
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei	3001	Bern
FDP	FDP. Die Liberalen	3001	Bern
GLP	Grünliberale Partei	3011	Bern
SVP	Schweizerische Volkspartei	3001	Bern
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	3001	Bern

Dachverbände Gemeinden, Städte und Berggebiete

Abkürzung	Teilnehmende	PLZ	Ort
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	3001	Bern
SSV	Schweizerischer Städteverband	3001	Bern

Dachverbände der Wirtschaft

Abkürzung	Teilnehmende	PLZ	Ort
economiesuisse	Economiesuisse	8032	Zürich
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband	3001	Bern
SBV	Schweizer Bauernverband	5201	Brugg
SGB	Schweiz. Gewerkschaftsbund	3000	Bern

Forschungs-, innovations- und wissenschaftspolitische Organe und Vereine

Abkürzung	Teilnehmende	PLZ	Ort
swissuniversities	Rektorenkonferenz der Schweizer Hochschulen	3000	Bern
SNF	Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung	3001	Bern
SWR	Schweizerischer Wissenschaftsrat	3003	Bern
a+	Akademien der Wissenschaften Schweiz	3301	Bern
Actionuni	Actionuni der Schweizer Mittelbau	8001	Zürich
Swissfaculty	Konferenz der Hochschuldozierenden Schweiz	5112	Thalheim
SWISSMEM	Schweizerische Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie	8037	Zürich
scienceindustries	Schweizer Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences	8021	Zürich

Nicht angeschriebene Institutionen, Vereine und Organisationen

Abkürzung	Teilnehmende	PLZ	Ort
AG Berggebiet	Arbeitsgruppe Berggebiet	6113	Romoos
AMS	Association of Management Schools Switzerland	8400	Winterthur
BFH	Berner Fachhochschule	3012	Bern
CCIF/HIKF	Chambre de commerce et d'industrie du canton de Fribourg	1701	Fribourg
CSEM	Centre Suisse d'Electronique et de Microtechnique	2002	Neuchâtel
ETH-Rat	ETH-Rat	8092	Zürich
FER	Fédération des entreprises romandes	2111	Genève
FH Schweiz	Dachverband Absolventinnen und Absolventen Fachhochschulen	8005	Zürich
FHGR	Fachhochschule Graubünden	7000	Chur
FHNW L.S.	Fachhochschule Nordwestschweiz, Hochschule für Life Sciences	4132	Muttenz
FHNW T.	Fachhochschule Nordwestschweiz, Hochschule für Technik	5210	Windisch
	Gastrosuisse	8046	Zürich
HKBB	Handelskammer beider Basel	4010	Basel
HES-SO	Haute Ecole Spécialisé de Suisse occidentale	2800	Delémont
	HotellerieSuisse	3001	Bern
HSLU I.	Hochschule Luzern, Informatik	6343	Rotkreuz
HSLU T.	Hochschule Luzern, Technik&Architektur	6048	Horw
	inspire	2002	Neuchâtel
	KMU-Forum	3003	Bern
KomABC	Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz	3700	Spiez
PHLU	Pädagogische Hochschule Luzern	6000	Luzern
SGDA	Swiss Game Developers Association	8004	Zürich
svu	Schweizerischer Verband der Umweltfachleute	3000	Bern
SWICO	Wirtschaftsverband für die digitale Schweiz	8004	Zürich
SFTI	Swiss Fintech Innovations, Digitalisierung und Innovation in der Finanzindustrie	8024	Zürich
Swiss Medtech	Verband SwissMedtech	3010	Bern
Swiss Textiles	Verband Swiss Textiles	8022	Zürich
Swissmechanic	Arbeitgeberverband KMU in der Maschinen-, Elektro- und Metall -Branche	8570	Weinfelden
unimedsuisse	Universitäre Medizin Schweiz	3001	Bern